DER KANZLER

Universität der Bundeswehr München – D-85577 Neubiberg

Finanzamt für Körperschaften
Meiserstr. 4
z. Hd. Fr. Zanzinger

80275 München

UNIVERSITÄT
DER BUNDESWEHR
MÜNCHEN

Werner-Heisenberg-Weg, Neubiberg
Telefon: (089) 60 04 – 4000
BwFspN: 90 6217 – 4000

Bearbeiter: Uwe Embert
Telefon: (089) 60 04 - 4472

Neubiberg, den 04. Februar 2004

Betr.: Besteuerung der Auftragsforschung

Sehr geehrte Frau Zanzinger,

Bezug nehmend auf das mit Ihnen geführte Telefongespräch möchten ich Sie bitten, in den nachstehend aufgeführten Problemfeldern Auskunft zu geben.

Seit dem 1. Januar 2004 gilt durch die Streichung von § 4 Nr. 21 a UStG eine neue Rechtslage hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung der sog. Auftragsforschung. In diesem Zusammenhang ergeben sich u.a. folgende Fragestellungen:

1. Privat finanzierte Auftragsforschung

Da die Auftragsforschung mit dem Wegfall der Befreiung des § 4 Nr. 21a UStG nunmehr grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegt, ist zu klären, unter welchen Kriterien die privat finanzierte Auftragsforschung umsatzsteuerpflichtig ist. Damit ergibt sich die Frage, ob es eine Legaldefinition des Begriffs dieser Art der Auftragsforschung oder Richtlinien (als Vorgabe für die Wissenschaftler der UniBwM) Ihrer Behörde gibt.

In diesem Sachzusammenhang betrachten wir die allgemeinnützige (z.B. soweit dem Auftraggeber keine exklusiven Verwertungsrechte eingeräumt werden und die Veröffentlichung sichergestellt ist) Auftragsforschung als nicht steuerbar.

Bei einer „gemischten" Forschungstätigkeit gehen wir davon aus, dass ein Überwiegen der steuerbaren bzw. nicht steuerbaren Anteile den Ausschlag gibt über den Behandlung des Gesamttatbestands.

2. Behandlung der „Auftragsforschung" aus dem eigenen Ressort

Als Universität der Bundeswehr erhalten wir auch Forschungsaufträge aus dem eigenen Ressort, d.h. dem Bundesministerium der Verteidigung und dessen nachgeordnetem Bereich. Diesen Geldfluss betrachten wir als Innenumsätze, die als solche nicht der Umsatzsteuerpflicht zu unterwerfen sind.

3. Klassifizierung der Forschung nach der Herkunft der Mittel

Die bisherigen Erfahrungen im Bereich der Drittmittelforschung zeigen, dass eine Klassifizierung der Forschung nach der Herkunft der Mittel möglich ist. Soweit es sich bei der Mittelvergabe um einen öffentlichen/institutionellen Auftraggeber (BMBF, sonstige Bundes- und Landesbehörden, EU, DFG etc.) handelt, liegt in der Regel Grundlagenforschung bzw. allgemeinnützige Forschung vor. Aus diesem Grund ordnen wir alle öffentlich finanzierten Drittmittelvorhaben dem Bereich der nicht steuerbaren Forschung zu.

4. Behandlung der Auftragsforschung als BgA

Die Auftragsforschung sehen wir insgesamt als einen einzigen BgA an, dem alle einzelnen Forschungsprojekte zugeordnet werden.
Dies würde den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren und die Abführung der anfallenden Umsatzsteuer erleichtern.

Wie bereits eingangs erwähnt möchten wir Sie bitten, die vorstehend genannten Sachverhalte zu prüfen und uns verbindlich über deren Behandlung aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Auskunft zu geben.

Für ein Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lerch

Vfg.: 1. K.m.d.B.u,Z.u. Unterschrift
2. z.d.A.

# für Körperschaften

Finanzamt München für Körperschaften, 80275 München

An die
Universität der
Bundeswehr München
Werner-Heisenberg-Weg 39

85579 Neubiberg

Universität der Bundeswehr München
BriefTagebuch Nr. ..... Anlg. .....

| | | | |
|---|---|---|---|
| Präs | Kanzler | LtrStudBer | WM Präs |
| PlanGrp | Senatssekr. | KFT | BS |

Finu.: 14. APR. 14. April 04 Frist

Fak/FB: StudFB:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| RZ | Bibl. | SprsZ | SpoZ | Ablichtung vorab an: |
| X I | I.1 | I.2 | I.3 | I.4 |
| L5 | II | II.1 | II.2 | II.3 |
| III | III.1 | III.2 | | |

15.4 L Ali und A. Embert zd. Rspr L

| Ihr Zeichen<br>Ihre Nachricht vom | Bitte bei Antwort angeben<br>Unser Aktenzeichen | ☎089 1252-0<br>Durchwahl: | Bearbeiter(in): | Zimmer | Datum |
|---|---|---|---|---|---|
| 04.02.04 | 143 / 854 / 23284 | 7118 | Frau Moors | 2120 | 13. April 04 |

H. Embert

**Besteuerung der Auftragsforschung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem oben genannten Schreiben teile ich Ihnen folgendes mit:

zu 1)
Neuregelung des § 5 Abs. 1 Nr. 23 KStG:
Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG nur mit Ihren Betrieb gewerblicher Art (BgA) steuerpflichtig. Für die Frage, ob ein BgA die Voraussetzungen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs erfüllt, kann nur auf die Besteuerungsmerkmale dieses BgA abgestellt werden.
Die Eigen- und Grundlagenforschung ist **nicht** dem BgA „Auftragsforschung" sondern dem Hoheitsbereich zuzuordnen. Dies führt zu dem Ergebnis, dass bei dem BgA „Auftragsforschung" nur die Einnahmen aus der Auftragsforschung und nicht die Einnahmen aus der Eigen- und Grundlagenforschung bei der Beurteilung des Finanzierungsschlüssels gemäß § 68 Nr. 9 AO zum Tragen kommen. Ein BgA „Auftragsforschung" kann somit nicht die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs gemäß § 68 Nr. 9 AO erfüllen, da er **ausschließlich aus entgeltfinanzierter** Forschung besteht.

Mit der Einfügung des § 5 (1) Nr. 23 KStG durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15.12.2003 (BStBl 2003 I S. 710 ff) ist die Regelungslücke für die Auftragsforschung öffentlich-rechtlicher Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen beseitigt worden.

Die Umsätze unterliegen nach dem Wegfall des § 4 Nr. 21 a UStG dem vollen Umsatzsteuersatz (16 %).

...

Folgende Förderungstypen werden voneinander unterschieden:

a) Mittel von Bund und Ländern

aa) Projektförderung

Bei der Projektförderung durch verschiedene Bundes- und Landesministerien werden bei der Forschungseinrichtung regelmäßig **Zuwendungen im ideellen bzw. hoheitlichen Bereich** vorliegen.
Soweit die Forschungseinrichtung aufgrund der Bewilligungsbedingungen Benutzungs- und Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen zu angemessenen Bedingungen an Dritte zu erteilen oder die Bewilligungsstelle am Ergebnis der Verwertung der Arbeitsergebnisse zu beteiligen hat, ist dies nicht schädlich für die Annahme der hoheitlichen Forschungstätigkeit.

bb) Herkömmliche Ressortforschung (Auftragsforschung für Ressorts)

Die herkömmliche Ressortforschung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Initiative zur Vergabe eines Forschungsauftrages vom Ministerium oder einer nachgeordneten Behörde ausgeht. Bei der Ressortforschung handelt es sich um Forschung, die zur sachgemäßen Erfüllung der Aufgaben von Bundes- oder Landesbehörden notwendig ist.
Im Unterschied zur Projektförderung sehen die Vertragsbestimmungen in der Regel exklusive Verwertungsrechte zugunsten des Auftraggebers vor. Unmittelbarer Nutznießer ist der Geldgeber.
Insoweit liegt entgeltfinanzierte Forschung im **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** vor.

cc) Ressortforschung im Ausnahmefall

Von der herkömmlichen Ressortforschung im vorstehenden Sinne sind Forschungsaufträge zu unterscheiden, bei denen die Verwertungsrechte - ähnlich wie bei der Projektförderung - bei der Forschungseinrichtung verbleiben und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch den Drittmittelgeber in manchen Fällen mit zusätzlichen Druckkostenbeihilfen gefördert wird. Das Verbleiben der Verwertungsrechte bei der Forschungseinrichtung und die weitere Förderung der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse, insbesondere aber die Finanzierung aus Haushaltsmitteln, die der Forschungsförderung und nicht der Erfüllung von Ressortaufgaben dienen, sind Indizien, die auf einen Mittelzufluss in der steuerbegünstigten, **hoheitlichen Sphäre** hindeuten.

b) Mittel aus dem privaten Bereich (insbesondere der Wirtschaft)

aa) Zuwendungen
Soweit der Geldgeber ausschließlich uneigennützig die Forschung in einem bestimmten Fachgebiet fördert, liegen Zuwendungen vor, die dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind. Die Initiative geht hier von der Forschungseinrichtung aus. Gegenüber dem Geldgeber bestehen ggf. Berichtspflichten. Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte liegen beim Mittelempfänger.

bb) Auftragsforschung
In Verträgen mit der Wirtschaft übernimmt die Forschungseinrichtung im Bereich der mit Drittmitteln finanzierten Auftragsforschung eine nach Art und Umfang im einzelnen beschriebe Forschungs- und Entwicklungsaufgabe. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Forschungs-, Entwicklungs- und Untersuchungsergebnisse schriftlich in Berichtsform und als Gutachten dem Auftraggeber zu übergeben. In der Regel überträgt der Auftragnehmer die Verwertungsrechte und vergleichbare Rechte. Insbesondere Auftraggeber aus

der Wirtschaft stimmen einer Veröffentlichung der Ergebnisse regelmäßig nur unter bestimmten Auflagen zu, die es ihnen ermöglichen, die Ergebnisse zunächst für eigene (wirtschaftliche) Zwecke zu nutzen. Die Auftragsforschung ist die „klassische Form" der entgeltfinanzierten Forschung im **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.**

zu 2) Zwischen der Universität München und des Bundesministerium der Verteidigung besteht kein Organschaftsverhältnis, so dass nach oben genannten Grundsätzen zu beurteilen ist, ob die Umsätze der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind oder nicht.

zu 3) Wie Sie aus den Ausführungen erkennen können, ist eine Klassifizierung der Forschung nach der Herkunft der Mittel - wie in Ihrem Schreiben vom 04.02.04 dargestellt - nicht möglich. Ich bitte demnach die oben genannten Grundsätze anzuwenden.

zu 4) Ich stimme jedoch Ihrem Schreiben in der Hinsicht zu, dass nur **ein Betrieb gewerblicher Art** Auftragsforschung begründet wird, soweit die Voraussetzungen für einen Betrieb gewerblicher Art vorliegen.

Ich bitte die Voraussetzungen zu prüfen und dem Finanzamt München für Körperschaften **innerhalb von vier Wochen** mitzuteilen, falls ein Betrieb gewerblicher Art begründet wird. Frist

Mit freundlichen Grüßen

Zanzinger
Oberregierungsrätin